

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der E.Novation BTC GmbH

## I. Allgemeines

### 1. Unternehmensgegenstand

Die E.Novation BTC GmbH (im Folgenden: E.Novation BTC) mit Sitz in Deutschland, 15745 Wildau, Freiheitstrasse 120 B, entwickelt und vertreibt Software im Transport- und Logistikumfeld, z.B. zur Analyse von Fahrzeugkosten, für mobile Ortungstechnologie in Kombination mit Mobilfunk / vertreibt Hardware verschiedener Anbieter. Daneben bietet E.Novation BTC Systeme - insbesondere Telematikanwendungen - und Dienstleistungen in den Bereichen mobile Telematik und Datenerfassung, Logistik- und Sicherheitsanwendungen, Objektortung, mobile Navigation und Eventübertragung (Stati, Aufträge, Positionen etc.).

### 2. Geltungsbereich

Nachstehende Lieferungs-, Dienstleistungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich und für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Services- und Beratungsleistungen, von E.Novation BTC an seine Kunden (im Folgenden: Kunde). Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern nicht von E.Novation BTC ausdrücklich schriftlich bestätigt. Für einige Leistungen können Zusatzbestimmungen ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ("Zusatzbestimmungen"). Die Leistungen von E.Novation BTC können Zusatzbestimmungen, Verhaltensregeln oder Richtlinien für bestimmte Features oder Angebote enthalten. Sollten diese Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von E.Novation BTC in Widerspruch stehen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## II. Inhalt und Umfang der Leistungen

### 1. Vertragsschluss

Angebote von E.Novation BTC sind, soweit es um die Belieferung des Kunden mit den von E.Novation BTC vertriebenen Waren abhängig von einem bestimmten Vorrat geht, stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware informiert E.Novation BTC den Kunden unverzüglich und erstattet den Vertragspartnern ebenfalls unverzüglich bereits erfolgte Gegenleistungen. Die Regelung in II.2.3 bleibt hiervon unberührt. Jegliche Vertragsschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich unwirksam, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von beiden Parteien bestätigt.

### 2. Leistungserbringung

2.1 E.Novation BTC erbringt sämtliche vertraglichen Leistungen mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt.

2.2 E.Novation BTC ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung sowie bei Reparaturen Dritte hinzuzuziehen. Der Kunde ist zur Hinzuziehung Dritter nur berechtigt, sofern keine wesentlichen Interessen seitens E.Novation BTC, die den Vertragszweck gefährden könnten, entgegenstehen oder E.Novation BTC ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Kunde ist ferner hierzu berechtigt, wenn E.Novation BTC sich nicht innerhalb angemessener Frist nach Mängelanzeige darüber erklärt hat, ob E.Novation BTC die Leistungen oder Reparatur noch erbringt, wenn E.Novation BTC die Leistung/Reparatur endgültig verweigert hat oder dem Kunden ein Abwarten der Leistung/Reparatur seitens E.Novation BTC ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann (Gefahr im Verzug, Notfall).

2.3 Handelsübliche Abweichungen von der Produktbeschreibung, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend erfolgen oder Verbesserungen entsprechend dem neuesten Stand der

Wissenschaft und Technik darstellen, sind seitens E.Novation BTC zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und nicht von den im Vertrag zugesicherten Eigenschaften des Produktes abgewichen wird.

### **3. Lieferfristen, Verzug und Nichtlieferung.**

3.1 Teillieferungen an den Kunden sind in zumutbarem Umfang zulässig, insbesondere, wenn der Vertragszweck hierdurch nicht gefährdet wird und kein begründeter Zweifel an der Erbringung der gesamten Leistung durch E.Novation BTC innerhalb angemessener bzw. der vertraglich vorgesehenen Frist bestehen kann.

3.2 In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für E.Novation BTC nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, ungünstige Witterungsverhältnisse sowie Nichtbelieferung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten von E.Novation BTC, die E.Novation BTC nicht zu vertreten hat und die die Lieferung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind beide Seiten, sofern das Leistungshindernis nicht in angemessener Zeit behoben werden kann, zum Rücktritt berechtigt.

3.3 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine nach unverzüglicher vorheriger schriftlicher Anzeige an den Kunden um den Zeitraum der Behinderung.

3.4 Liefer- und Leistungsfristen / -termine von E.Novation BTC verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen ihm obliegenden vertraglichen Pflichten in Verzug ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung bzw. eines einheitlichen Lebensverhältnisses im Sinne des § 273 BGB mit Pflichten aus anderen Verträgen mit E.Novation BTC in Verzug ist.

3.5 Hat E.Novation BTC wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung Schadensersatz zu leisten, so ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden bis zu einer Höchstsumme von 500 Euro.

3.6 E.Novation BTC behält sich vor, die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung erst nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufs- oder Rückgabefristen nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 BGB zu erbringen.

### **4. Versand und Gefahrübergang**

4.1 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht schriftlich anderweitig vereinbart, der Wahl von E.Novation BTC überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

4.2 Wird der Versand schuldhaft vom Kunden verzögert, so lagert E.Novation BTC die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.3 Die Preisgefahr geht im Falle der Abhollieferung mit Anzeige der Versandbereitschaft und Aussonderung der Ware im Lager von E.Novation BTC auf den Kunden über, im übrigen spätestens jedoch mit der Übergabe der bestellten Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.

### **5. Verpackung**

Eine für die Versendung der betreffenden Ware angemessene Verpackung wird gesondert von E.Novation BTC in Rechnung gestellt. Soweit E.Novation BTC verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich in dem die Auslieferung vornehmenden Lager von E.Novation BTC (Rücknahmestelle). Die Kosten für die Rücksendung zur Rücknahmestelle trägt der Kunde.

## **6. Preise und Zahlung**

6.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

6.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart und dem nicht eine zwingende gesetzliche Bestimmung entgegensteht, sind sämtliche Zahlungen sofort fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Skonto und/oder Skontoziel vereinbart ist.

6.3 Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem E.Novation BTC über den Gegenwert frei verfügen kann.

6.4 Die Forderungen von E.Novation BTC werden unabhängig von der Laufzeit etwa angenommener und gutgeschriebener Wechsel in voller Höhe und sofort fällig, wenn der Kunde mit mindestens 10 % der noch ausstehenden Forderungen in Zahlungsverzug gerät oder wenn dem E.Novation BTC nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich in Frage stellen.

6.5 Werden E.Novation BTC nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, ist E.Novation BTC berechtigt, ausstehende Lieferungen od. Leistungen nur gegen Vor- oder Sicherheitsleistung des Kunden zu erbringen.

6.6 Ein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur insoweit zulässig, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.7 Zahlungen an Angestellte und sonstige Vertreter von E.Novation BTC haben nur dann Erfüllungswirkung gegenüber E.Novation BTC, wenn die Vertreter eine entsprechende Inkassovollmacht vorweisen. E.Novation BTC weist seine Vertreter ausdrücklich auf diese Informationspflicht gegenüber den Kunden hin.

## **7. Datenschutz**

7.1 E.Novation BTC erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des Kunden und/oder gedeckt von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig.

7.2 Soweit Hardware und/oder Software von E.Novation BTC zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt wird, garantiert der Kunde, die Hardware/Software ausschließlich in Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere notwendige Einwilligungen der von der Datenverarbeitung Betroffenen einzuholen oder einholen zu lassen. Eine andere Nutzung der Hardware/Software ist unzulässig.

7.3 Sollten aufgrund einer datenschutzrechtlich unzulässigen Nutzung der Applikation durch den Kunden oder dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Geschäftspartner oder Teilnehmer Ansprüche gegenüber E.Novation BTC geltend gemacht werden, stellt der Kunde E.Novation BTC von solchen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten für behördliche und sonstige Verfahren, sofern diese ihre Ursache nicht in einem eigenen Fehlverhalten von E.Novation BTC haben.

## **III. Sicherung der Leistungen**

### **1. Eigentumsvorbehalt**

1.1 E.Novation BTC behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung - einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später

abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von E.Novation BTC in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

1.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde E.Novation BTC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Abwendung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.

1.3 Der Kunde wird ermächtigt, die Vorbehaltsware ausschließlich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, d.h. insbesondere nicht im Scheck-Wechsel-Verfahren, an Dritte weiter zu veräußern. Anderweitige Verfügungen wie Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen sind vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung seitens E.Novation BTC unzulässig.

1.4 Kommt der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit E.Novation BTC in Verzug oder verletzt sonstige wesentliche Vertragspflichten oder erlangt E.Novation BTC Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden, kann E.Novation BTC die Weiterveräußerungsermächtigung widerrufen.

1.5 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, sich gegenüber seinen Kunden das Eigentum an der veräußerten Ware bis zur endgültigen Bezahlung vorzubehalten, ohne diesen ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht befugt.

1.6 Der Kunde tritt E.Novation BTC bereits jetzt alle ihm aus einem Weiterverkauf gegenüber seinen Kunden zustehenden, künftigen Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüchen, einschließlich der Nebenrechte, ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird.

1.7 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an E.Novation BTC abgetretenen Forderungen ermächtigt. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. III 1.4 für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so kann E.Novation BTC verlangen, dass der Kunde den Schuldnern die Abtretung anzeigt und diese unmittelbar an E.Novation BTC zu leisten haben. Daneben ist E.Novation BTC nach vorheriger Androhung selbst zur Abtretungsanzeige gegenüber den Schuldnern berechtigt.

1.8 Wird Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet im Sinne des § 950 BGB, so verpflichtet sich der Kunde, E.Novation BTC unverzüglich von der Verarbeitung schriftlich in Kenntnis zu setzen und die verarbeitete Ware sicherungsmäßig bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung rück zu übereignen. E.Novation BTC ist nach vollständiger Kaufpreiszahlung verpflichtet, die übertragene Ware dem Kunden zurück zu übereignen.

1.9 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von E.Novation BTC stehenden Sachen des Kunden verarbeitet oder untrennbar vermischt und ist keine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so erwirbt E.Novation BTC das Miteigentum an der neuen Sache. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. E.Novation BTC verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

## **2. Gewährleistung bei Waren**

2.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware hat E.Novation BTC vorrangig vor der Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsrechte ein Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Eine Nachbesserung gilt bei einfacheren Reparaturmaßnahmen mit dem erfolglosen ersten Versuch, bei Maßnahmen, die einen komplexeren technischen Aufwand erfordern, mit dem zweiten erfolglosen Versuch durch E.Novation BTC als fehlgeschlagen. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl und ist auch eine Ersatzlieferung nicht möglich, so kann der Kunde grundsätzlich zwischen Rückgängigmachung des Vertrages, Schadenersatz oder Herabsetzung des Preises wählen.

2.2 Im Falle der Nacherfüllung hat der Kunde E.Novation BTC eine angemessene Nachfrist zu gewähren und den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Kommt

der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht hinreichend nach, ist die anschließende Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs.

2.3 Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung ist der Kunde auf die gesetzlichen Ansprüche verwiesen. Der Kunde kann dann vom Vertrag zurücktreten, ggf. Schadenersatz verlangen oder Herabsetzung des Preises geltend machen. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb 1 Jahres ab Gefahrübergang, vorbehaltlich eines Verbrauchsgüterkaufs.

2.4 Die Einsendung der beanstandeten Ware an E.Novation BTC hat in Original- oder fachgerechter Verpackung zu erfolgen. Bei eigenmächtigen, unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden entfällt jegliche Haftung seitens E.Novation BTC.

### **3. Gewährleistung für Software**

3.1 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

3.2 Dem Kunden bzw. Partner ist bewusst, das es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Kartenmaterial zu liefern/produzieren, das in jedem Detail richtig oder vollständig ist. Insoweit übernimmt E.Novation BTC keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder den bestmöglichen Verlauf der gelieferten Routen für die Fahrzeugnavigations. Die Parteien stimmen im Übrigen darin überein, dass es die elektronische Navigation von Fahrzeugen unter keinen Umständen leisten kann, den Fahrzeugführer auch nur teilweise von seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Straßenverkehr zu entbinden. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, ob bestimmte Strecken von einem bestimmten Fahrzeug befahren werden dürfen und aufgrund der konkreten tatsächlichen Gegebenheiten auch befahren werden können.

3.3 Mängel der gelieferten Software oder der im Wege der Off-Bord Navigation übermittelten Daten werden von E.Novation BTC innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr nach Abnahme nach entsprechender Mitteilung behoben. Dies geschieht nach Wahl von E.Novation BTC durch kostenfreie Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Handelt es sich um Mängel, die den Gebrauch der Software oder Daten nicht unzumutbar beeinträchtigen, ist es E.Novation BTC gestattet, die Mängelbeseitigung im Rahmen des nächsten Updates vorzunehmen. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Partner den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz verlangen. Das Recht auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn E.Novation BTC hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von E.Novation BTC verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

### **4. Haftung**

E.Novation BTC haftet grundsätzlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Die Haftung für Schäden, die auf normaler Fahrlässigkeit beruhen - also sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht) - , ausgenommen sind Personenschäden und Verbrauchsgüterkäufe, ist auf maximal 50% des vorhersehbaren Schadens beschränkt, im Falle von Nutzungsentgelten auf die Höhe der im Vertragsjahr anfallenden Entgelte. Ungeachtet dessen haftet E.Novation BTC nicht für Schäden, welche nicht in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen, für Vermögensschäden, die typischerweise nicht vorhersehbar sind, und für Vermögensschäden (insbesondere auch entgangenen Gewinn), die nicht unmittelbare Folge des Schadensereignisses sind. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen

haften E.Novation BTC nur im Umfang der normalen Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung von E.Novation BTC ausgeschlossen.

## **5. Keine Haftung für Leistungen vertragsfremder Dritter**

5.1 Stellt E.Novation BTC Daten in seinem Rechenzentrum zur elektronischen Abholung durch den Nutzer bereit, so geschieht die Übertragung der Daten auf das Ausgabegerät des Kunden in dessen Verantwortung und auf dessen Risiko. E.Novation BTC übernimmt keine Haftung dafür, dass diese Daten jederzeit ungestört zum Endkunden übermittelt werden können, soweit der Kunde hierzu Leistungen Dritter in Anspruch nimmt (Mobilfunknetz, Internet).

5.2 Kommt GPS-Technologie zum Einsatz, so übernimmt E.Novation BTC keine Haftung dafür, dass die Satelliten zu jeder Zeit oder für eine bestimmte Zeitdauer zivil nutzbare Daten aussenden, dass diese Daten auch künftig die für die Ortung erforderliche Genauigkeit aufweisen oder dass der Datenempfang nicht durch funktechnische, atmosphärische oder sonstige von E.Novation BTC nicht zu verantwortende Störungen beeinträchtigt werden kann.

## **6. Reparaturen**

Wird vor Ausführung von Reparaturen, welche nicht unter das Gewährleistungsrecht der Nachbesserung fallen, die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind auch dann zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Die Kosten sowie das Risiko des zufälligen Untergangs für Versand und Verpackung zu E.Novation BTC trägt der Kunde. Reparaturrechnungen sind sofort fällig. Ziffer II. 6. dieser Bedingungen gilt entsprechend.

## **IV. Nutzung von Software mit kartografischen Bestandteilen**

### **1. Betreffende Software**

E.Novation BTC vertreibt Software zur Bestimmung von geografischen Standorten und deren grafische Anzeige in Text und Bildform. Die kartografischen Bestandteile sind nicht Eigentum der E.Novation BTC.

### **2. Lizenzierung dieser Bestandteile**

2.1 Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares und zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der Software sowie an den übermittelten Daten eingeräumt. Darüber hinaus werden dem Kunden keinerlei Rechte übertragen, insbesondere keine Eigentums- oder ähnlichen Rechte.

2.2 Die lizenzierte Bestandteile dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies ausdrücklich vereinbart worden ist (maximale Anzahl paralleler Nutzer, Server, Abonnenten - je nachdem, was einschlägig ist).

2.3 Die Lizenz wird nur für den persönlichen Gebrauch bzw. die interne Anwendung durch den Kunden gewährt. Eine Übertragung an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, z.B. im Wege des Timesharings, der Leihe, Miete oder Pacht, ist verboten.

2.4 Der Endkunde darf die Software und Daten ausschließlich zu den vertragsgegenständlichen Zwecken und nur in dem in diesen Bedingungen eingeräumten Nutzungsumfang verwenden. Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung einzelner Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) und die Entfernung oder Umgehung eines möglicherweise vorhandenen Kopierschutzes ist untersagt. Der Kunde darf die ihm überlassenen Daten nicht kopieren, soweit nicht §§55a, 87e UrhG ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

2.5 Dem Kunden ist es untersagt, möglicherweise vorhandene Urheberrechts-Hinweise zu entfernen. Das Produkt darf nicht verwendet werden, um Dritten relevante Informationen im Hinblick auf die Schaffung eines Konkurrenzprodukts zu liefern oder um selbst ein solches herzustellen.

2.6 Sollte sich ausnahmsweise der Fall ergeben, dass Software oder Daten im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung außerhalb der EU verbracht werden, so sind die relevanten Exportbestimmungen zu beachten.

### **3. Vertragslaufzeiten, Beendigung**

3.1 Verträge treten zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Unterzeichnung des Vertrags durch den Kunden erfolgt, und wird zunächst für die angegebene Laufzeit geschlossen, sofern nicht anders angegeben. Er verlängert sich jeweils um diese Laufzeit wenn der Kunde keine anders lautende Erklärung abgibt.

3.2 Die Parteien sind berechtigt, mit einer Frist von 1 Monat zum Verlängerungszeitpunkt ordentlich zu kündigen.

3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. E.Novation BTC hat dies insbesondere dann,

- wenn der Partner wiederholt eingeräumte Zahlungsziele trotz Mahnung um mehr als 10 Tage überschreitet,
- wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde,
- wenn Dritte in die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte die Zwangsvollstreckung betreiben,
- wenn sich auf Seiten des Partners wesentliche Veränderungen der Gesellschafter- oder Eigentumsverhältnisse ergeben,
- wenn E.Novation BTC eine unrechtmäßige Nutzung der Software bekannt wird.

3.4 E.Novation BTC steht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht auch für den Fall zu, dass ein Zulieferer - aus welchen Gründen auch immer - die weitere Lieferung von Daten einstellt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen des Zulieferers der hiesige Vertrag zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann oder dass der Zulieferer die Nutzung der Daten in der hier vertragsgegenständlichen Weise als unzulässig ansieht.

3.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3.6 Im Falle der Vertragsbeendigung sind alle Aufzeichnungen, Zugangsdaten, Sicherheitskopien und sonstige Datenträger zurückzugeben oder die Unkenntlichmachung oder Vernichtung sicherzustellen.

### **V. Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist, soweit gesetzlich zulässig, Wildau.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.

3. Sämtliche Nebenabreden zu vertraglich getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen einzelner Bestimmungen dieses Vertrages.

4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt

diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Wildau, den 26.05.2009